

NICHTRÜCKKEHRTAG I. S. VON ART. 15A ABS. 2 DBA SCHWEIZ

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 30.9.2020 I R 37/17
Fundstelle:	juris
Gesetz:	Art. 15a Abs. 2 DBA Schweiz

Ein Grenzgänger (Arbeitsort in der Schweiz und Wohnsitz in Deutschland) hat seine Arbeits-Einkünfte in Deutschland zu versteuern. Dies gilt nur dann nicht, wenn mehr als 60 sog. beruflich veranlasste Nichtrückkehrtage¹ vorliegen. Die Beweislast für die beruflich veranlasste Nichtrückkehr liegt beim Steuerpflichtigen². Es gibt eine Beweislasterleichterung bei „normalen“ Arbeitnehmern bei großen Entfernungen zwischen Tätigkeits- und Wohnort³. Ist die 60-Tages-Grenze überschritten, dann erfolgt die Besteuerung in der Schweiz mit Progressionsvorbehalt in Deutschland.

Besteuerungs- grundsätze

Kann ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsort in der Schweiz nicht aufsuchen und muss er deswegen im Homeoffice arbeiten, liegt kein Nichtrückkehrtag vor⁴. Nach der Verwaltungsauffassung liegt auch dann kein Nichtrückkehrtag vor, wenn eine Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird, der Arbeitnehmer wegen den Einschränkungen durch COVID nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann, wenn der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten trägt⁵.

Besonderheiten bei COVID

¹ Vgl. hierzu auch BerP 12/2018 S. 731 und BerP 6/2014 S. 322.

² Vgl. hierzu auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 169.

³ BMF, Schreiben v. 25.10.2018 IV B 2 - S 1301-CHE/07/10015-09, BStBl 2018 I S. 1103; vgl. auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 170.

⁴ OFD Karlsruhe, Verfügung v. 6.7.2020 S 130.1/1601 St 217, A.1, juris.

⁵ OFD Karlsruhe, Verfügung v. 6.7.2020 S 130.1/1601 St 217, A.2, juris.

Praxishinweis

Diese Regelung ist abzulehnen, weil sie nicht im DBA verankert ist (näheres siehe später).

In den Zeiten, in denen die Einschränkungen aufgrund COVID gelten, reduziert sich die Nichtrückkehrgrenze; z. B. bei sechs Monaten Zwangs-Homeoffice auf 30 Tage⁶.

Praxishinweis**Staatliche Beihilfen**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schweizer staatliche Beihilfen aufgrund von COVID nur in der Schweiz zu versteuern sind.

Dienstreisen und Nichtrückkehrtage

Der BFH hat nun zur Problematik der Dienstreisen Stellung genommen und Folgendes entschieden:

a) Dienstreise in ein Drittland und direkte Rückkehr zur Wohnung

Der Rückkehrtag zählt - entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 KonsVerCHE - nicht zu den Nichtrückkehrtagen⁷.

b) Wochenend- und Feiertage

Hier liegen - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 KonsVerCHE - keine Nichtrückkehrtage vor, wenn die Arbeit an diesen Tagen nicht ausdrücklich vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung liegt vor, wenn ein Freizeitausgleich gewährt oder ein zusätzliches Entgelt bezahlt wird. Damit liegt bei einer freiwilligen Arbeit an diesen Tagen kein Nichtrückkehrtag vor⁸. Nicht zu entscheiden war ein Fall einer Dienstreise nach Deutschland ohne Rückkehr an den Wohnsitz. Hier liegt ein Nichtrückkehrtag vor⁹.

Praxishinweis

Es drängt sich die Frage auf, warum konnte das FG/der BFH zum Nachteil abweichend der KonsVerCHE entscheiden? Die Verwaltung ist doch an die KonsVerCHE gebunden! Streitig war hier auch, ob ein Fall des Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz vorliegt. Diese Frage hat sich mangels des Nichtüberschreitens der 60-Tagesregelung letztlich nicht gestellt.

Pikettdienste

Gleichfalls war die Frage von sog. Pikettdiensten in Schweizer Sozialunternehmen nicht anhängig. Hier weicht die Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg zugunsten der Steuerpflichtigen von der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung des BFH ab¹⁰.

⁶ Vgl. hierzu auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 171.

⁷ Vgl. hierzu auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 173.

⁸ Vgl. hierzu auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 173.

⁹ Vgl. hierzu auch Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 173.

¹⁰ Näheres siehe hierzu Ausführungen im Skript „Veranlagung 2020/Rechtsänderungen 2020/2021“ S. 174 f.

Praxishinweis

Unter Berufung auf die rechtskräftig gewordene Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg¹¹ sind hier Nichtrückkehrtage zu beantragen.

Der BFH bestätigt erneut, dass diese gegen den Vorrang von Gesetzen verstoßen und deswegen von den Gerichten nicht zu beachten sind. Gleichwohl binden sie die Verwaltung.

**Wirkung von
Konsultationsver-
einbarungen**

Praxishinweise

1. Damit muss man stets entscheiden, ob man das Finanzgericht anruft, wenn positive Regelungen der KonsVerCHE im Streitfall zur Anwendung kommen.
2. Umgekehrt bedeutet es aber auch, dass eine negative Regelung in den KonsVerCHE von den Gerichten nicht zu beachten ist.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹¹ FG Baden-Württemberg, Urteile v. 18.9.2014 3 K 1831/14, DSIRE 2017 S. 78 und 3 K 1832/14, juris.